

Aufnahmeordnung für die Mitgliedschaft im Taubblinden-Assistenz-Verband e. V. (TBA-Verband e.V.)

§ 1 Ziele

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im TBA-Verband e. V. verstehen sich als Instrument zur Qualitätssicherung und intendieren eine Gewährleistung der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter konkreter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt.

§ 2 Anerkennung der Berufs- und Ehrenordnung

Das Mitglied erkennt die Berufs- und Ehrenordnung des TBA-Verbands als für sich bindend an.

§ 3 Qualifikation

Das Mitglied verfügt über sichere Kompetenz in den geforderten Arbeitssprachen und Kommunikationsformen unter möglicher Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel sowie in den geforderten theoretischen und praktischen Kenntnissen:

1. Deutsche Gebärdensprache, Visual frame, Fingeralphabet, LBG, Sprechen mit oder ohne Stimme, taktile Gebärden, Lormen, Tracking, POP (Print on Palm), Einflüstern, Kommunikation unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln (Hörgeräten, Mikroportanlagen, Induktionsschleifen, Cochlea Implantat), "dänische Zeichen", Haptic Signs, Mitschrift, Braille.
2. Techniken der sehenden Begleitung
3. Psychologie, Medizin, Recht und ist mit den strukturellen Begebenheiten für taubblinde Menschen vertraut.
4. Fundierte Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen taubblinden Menschen.

Die Aufnahme als aktives Mitglied kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller den Nachweis gemäß § 6 dieser Aufnahmeordnung erbringt.

§ 4 Fort- und Weiterbildung

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung seiner tätigkeitsspezifischen Fähigkeiten sowie im Hinblick auf eine anzustrebende Professionalisierung und Spezialisierung verpflichtet sich das Mitglied, kontinuierlich an berufsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen insbesondere zu den folgenden Themenkomplexen teilzunehmen:

- Arbeitssprachen und Kommunikationsmethoden
- Techniken der sehenden Begleitung
- Selbstverständnis
- theoretisches Wissen
- Nutzung von Hilfsmitteln und Technik

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, sich stetig eigeninitiativ um Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu sorgen.

Nachweise über Fort- und Weiterbildungen sind auf Nachfrage schriftlich vorzulegen.

Hinsichtlich der Einzelheiten gelten die „Regelungen zur Fortbildungspflicht des Taubblinden-Assistenz-Verband e. V.“, die für alle Mitglieder verbindlich sind und deren Missachtung u. a. auch zum Ausschluss aus dem Verband führen kann.

§ 5 Kollegialer Austausch/Mitwirkung

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Pflege eines praxisorientierten kollegialen Austauschs sowie zu einer aktiven Beteiligung an einer verantwortungsbewussten Nachwuchsförderung bzw. -betreuung.

Berufsverband gehörloser und hörender Taubblinden-Assistent:innen in Deutschland

2. Darüber hinaus zeigt jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten die aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten des Verbands in Form von Anwesenheit bei den Veranstaltungen des Verbands, Mitarbeit oder sonstigem Engagement.
3. Bei Eintritt in den Verband erhält das Mitglied alle nötigen Informationen über die Arbeit des Verbands, Ziele und Grundsätze des Verbands, die Berufs- und Ehrenordnung, die Berufsbildbeschreibung, aktuelle Finanzregelungen etc. und ist verpflichtet, diese umfassend zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6 Nachweispflicht bei (Neu-)Antrag auf aktive Mitgliedschaft

Der Beitritt zum TBA-Verband e. V. setzt den Nachweis über den Erwerb einer einschlägigen Berufsqualifikation voraus. Nachzuweisen ist dies durch eine schriftliche Vorlage einer erfolgreich absolvierten GFTB-zertifizierten Qualifizierungsmaßnahme bzw. der jeweils durch den TBA-Verband anerkannten anderen Qualifizierungsmaßnahme.

§ 7 Teilnahme an einem Begrüßungsgespräch

Der Beitritt zum TBA-Verband e. V. setzt die Teilnahme an einem Begrüßungsgespräch mit Mitgliedern des Vorstands voraus. Inhalt des Gesprächs sind u. a. die Ziele und Grundsätze des Verbands sowie Informationen über Arbeitsbedingungen, Abrechnungsformalitäten etc. Ermöglicht werden sollte dieses Gespräch bei der nach Beitritt folgenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Jedes Mitglied verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und dem Vorstand des TBA-Verbands zum Zwecke der Mitgliedschaft im TBA-Verband und in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren wiederkehrend an die Email: zeugnis@tba-verband.de zu übersenden. Die Antragstellung ist begründet im Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) § 124 Absatz 2 und kann mit dem „Aufforderungsschreiben“ des TBA-Verbands beim BZRG vorgelegt werden.

Die Verpflichtung beginnt mit Zugang der „Aufnahmeordnung für die Mitgliedschaft im TBA-Verband e. V., Stand 2022“ und muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen formlos bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt oder online beantragt werden.

Der Vorstand nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30a des BZRG, speichert das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen im SGB IX § 124 genannter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Für den Fall, dass das Mitglied sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, kann dies nach vorheriger Ankündigung durch den TBA-Verband an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds zur Kündigung der Mitgliedschaft im TBA-Verband e. V. führen.

Bei Ende der Mitgliedschaft im TBA-Verband e. V. werden die Daten spätestens nach drei Monaten gelöscht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Regelungen der Aufnahmeordnung für eine Mitgliedschaft im TBA-Verband e. V. treten durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind für alle Mitglieder, auch für die bereits aufgenommenen Mitglieder, von diesem Zeitpunkt an in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Sie geht jedem Mitglied per E-Mail zu.
2. Als Konsequenz einer Missachtung des § 2, 3, 4, 5 und 8 kann ein sofortiger Verbandsausschluss gemäß der Satzung des TBA-Verbands ausgesprochen werden.

Beschlussfassung durch Abstimmung der Mitgliederversammlung am 16./17.09.2022